

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---|---------------------|-----------|
| öffentlich | Datumsache Nr. | 0434/2010 |
| Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/51 03 02 00 | Datum 08.03.2010 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.03.2010

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum |
|--|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Vorberatung | 17.03.2010 |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 22.03.2010 |
| Stadtrat | Entscheidung | 23.03.2010 |

Betreff:

Beitragsfreiheit für Zweijährige in Krippen bei Elterninitiativen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.03.2010

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, .03.2010

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Mainz gewährt allen Zweijährigen in Krippen in Elterninitiativen monatlich Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Kindergartenbeitrags für Ganzeitplätze (zzt. 153,00 €) solange die Erfüllung des Anspruchs eines zweijährigen Kindes auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz ab dem 01.08.2010 nicht durch einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann sondern durch einen Krippenplatz erfüllt wird.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 22.950 € für das Jahr 2010 und 55.080 € ab dem Jahr 2011 werden bei L360103001/Sachkonto 55990001 in den jeweiligen Haushaltsjahren eingestellt.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Zu 1.:

Ab dem 01.08.2010 ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz – KitaG der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Die Landesregierung hat sich in Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Rheinland-Pfalz darauf verständigt, dass in den Fällen, in denen ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Rechtspflicht zur Erfüllung des Anspruchs eines zweijährigen Kindes auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz ab dem 01.08.2010 nicht durch einen Kindergartenplatz erfüllen kann sondern durch einen beitragsfreien Krippenplatz erfüllt, für diese Kinder ebenfalls ab dem 01.08.2010 Landeszuweisungen zum Ausgleich der Beitragsfreiheit in Höhe des jeweiligen Kindergartenbeitrags für Ganzzzeitplätze nach den Regelungen des § 12 Abs. 5 KitaG gewährt werden. Der mögliche Differenzbetrag zwischen Landeserstattung und bisherigen Elternbeiträgen ist in diesen Fällen vom Jugendamt zu übernehmen.

Betroffen sind rd. 30 Zweijährige die Krippenplätze in Elterninitiativen belegen.

Es wird vorgeschlagen, allen Zweijährigen in Krippen in Elterninitiativen monatlich Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Kindergartenbeitrags für Ganzzzeitplätze (zzt. 153,00 €) zu bewilligen, solange die Erfüllung des Anspruchs eines zweijährigen Kindes auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz ab dem 01.08.2010 nicht durch einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann sondern durch einen Krippenplatz erfüllt wird.

Zu 2.:

Die Stadt Mainz übernimmt für alle Zweijährigen in Krippen der Elterninitiativen monatlich Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Kindergartenbeitrags für Ganzzzeitplätze (zzt. 153, 00 €).

Zu 3.:

Die Elternbeiträge in Krippengruppen der Elterninitiativen bleiben bestehen. Die Krippengruppen werden zukünftig keinen Bestand haben.

Zu 4.:

a) Es entstehen keine einmaligen Ausgaben.

b) Es entstehen lfd. Kosten, die bei L360103001/Sachkonto 55990001 einzustellen sind, wie folgt:

| 2010 | ab 2011 jährlich |
|----------|------------------|
| 22.950 € | 55.080 € |

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein